

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1978

Nummer 127

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH EXEMPLAR

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	9. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen	1859
203013	21. 8. 1978	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	1859
203205	10. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte	1860
2120	10. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen	1862
2160	6. 11. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1862
238	7. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asylbegehrende Ausländer entstehen	1863
911 791	27. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Straßenbauvorhaben; Zusammenarbeit zwischen den Straßenbaubehörden der Landschaftsverbände und den Landschaftsbehörden	1867

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 11. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1868
	Innenminister	
10. 11. 1978	RdErl. – Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; Reisepässe für Bewohner des ehemaligen Französischen Afar- und Issa-Territoriums (jetzt: Dschibuti)	1868
13. 11. 1978	Bek. – Europawahl 1979; Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	1869
23. 11. 1978	Bek. – Wahltag für die Allgemeinen Kommunalwahlen 1979 – Wahlausschreibung –	1874
23. 11. 1978	Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1979 in Bad Meinberg	1874
	Finanzminister	
27. 11. 1978	RdErl. – Erhöhung des Kindergeldes	1875
	Justizminister	
9. 11. 1978	Bek. – Anschrift des Verwaltungsgerichts Düsseldorf	1873
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1875
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 11. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1873
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
23. 10. 1978	Bek. – Bestimmungen über die Förderung energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz; Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz; Vordrucke	1876
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 11. 1978	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979	1875
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1876

I.

2022

**Verwaltungsvorschriften
zu dem Gesetz über die kommunalen
Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1978 -
III A 4 - 38.42 - 4226/78

Mein RdErl. v. 4. 3. 1976 (MBI. NW. S. 344/SMBI. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird hinter den Worten „8. April 1975“ der Klammerhinweis durch die folgenden Wörter ersetzt:
„(GV. NW. S. 286), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290, - SGV. NW. 2022 -“.
2. In Nummer 4 der VV zu § 13 wird hinter dem Wort „freiwillig“ in der Parantese das Wort „Weiterversicherten“ eingefügt.
3. Die VV zu § 16 erhält folgende Fassung:
Zu § 16
1 Absatz 2 setzt für die Arten der Anlegung des Vermögens einen Rahmen. Inwieweit dieser Rahmen ausgeschöpft wird, unterliegt der Entscheidung des Kassenausschusses, der dazu Richtlinien beschließen kann.
2 Bei der Ermittlung des zulässigen Anteils des Grundvermögens an der Deckungsrückstellung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 ist maßgeblich das zum Ende des jeweiligen Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgestellte Deckungskapital. Eine Diskontierung findet nicht statt.
3 Absatz 3 schließt bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen die Haftung des Rechtsträgers nicht aus. Die Haftung des Rechtsträgers erstreckt sich auch auf Verpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen von Arbeitnehmern oder ehemaligen Arbeitnehmern der nicht kassenträgenden Mitglieder.
4. Die VV zu § 17 erhält folgende Fassung:

Zu § 17

Die Verpflichtung zur Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens erstreckt sich nur auf den Teil des Vermögens, der als Deckungsrückstellung für die bis zum 31. Dezember 1977 entstehenden Ansprüche und Anwartschaften vorzuhalten ist. Die Berechnung des Umlagebedarfs kann die Zusatzversorgungskasse ohne Beiziehung eines Versicherungsmathematikers nach den von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien vornehmen. Wird der Umlagebedarf von der Zusatzversorgungskasse selbst errechnet, so sollte die Angemessenheit des Umlagesatzes in Zeitabständen von höchstens 6 Jahren von einem neutralen Sachverständigen (Versicherungsmathematiker) überprüft werden.

5. Die VV zu § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 ist in dem Klammerhinweis die Zahl 4 durch die Zahl 5 zu ersetzen.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Das Zustimmungserfordernis in Absatz 2 erstreckt sich“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
„Das Zustimmungserfordernis des Kassenausschusses und der nur noch für Ausnahmefälle vorgesehene Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde in Absatz 3 (gegebenenfalls Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3) erstrecken sich“.
 - c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende des Satzes 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„eine mittelbare kommunale Beteiligung (z. B. bei Tochtergesellschaften einer Eigengesellschaft) genügt.“
 - d) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
4 Eine juristische Person des privaten Rechts erfüllt dann kommunale Aufgaben, wenn sie Ersatzfunk-

tionen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ausübt. Es muß sich um Aufgaben handeln, die ihrem Wesen nach dem kommunalen Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind und die bei Fortfall des privaten Rechtsträgers von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu übernehmen wären. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder die Anwendung des kommunalen Tarifrechts sind allein kein Merkmal dafür, daß die Aufgaben eines privaten Rechtsträgers kommunaler Natur sind; die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Arbeitgeberverband läßt jedoch eine Vermutung für eine kommunale Aufgabenstellung zu.

- e) Die Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 werden gestrichen.

- f) Nummer 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung der Frage, ob der dauernde Bestand einer juristischen Person des privaten Rechts gesichert ist, können die Aufgabenstellung und die Zahl der Beschäftigten einen Anhalt bieten. Bei zeitlicher Begrenzung der Aufgaben oder bei einer Beschäftigtenzahl unter 20 ist der dauernde Bestand eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts nicht als gesichert anzusehen.

6. In der VV zu § 24 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

1 Ein statutenmäßig gesicherter maßgeblicher Einfluß des Kassenträgers auf eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts liegt vor, wenn Gesellschaftsvertrag oder Satzung des öffentlichen oder privaten Rechtsträgers einen solchen Einfluß ausdrücklich vorsieht und wenn dieser Einfluß gegenüber einer Beteiligung von privater Seite eindeutig überwiegt.

7. In der VV zu § 27 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Stellen der Dienstkräfte der Zusatzversorgungskasse sind in den Stellenplan des Kassenträgers aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 GemHVO).

Die vorstehenden Änderungen gelten ab 1. Januar 1979.

- MBI. NW. 1978 S. 1859.

203013

**Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für die Laufbahn
des Gerichtsvollzieherdienstes**

AV d. Justizministers v. 21. 8. 1978 -
2341 - I C 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes, AV v. 11. 7. 1967 (SMBI. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) - SGV. NW. 2030 -, wird für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:“

2. In § 3 Abs. 1 und Abs. 4, § 5, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und Abs. 3, § 15, § 17 Abs. 3 und Abs. 4, § 18 Abs. 1 und Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und Abs. 4, § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte
„drei Monate bei einem Amtsgericht,
fünf Monate bei einem Gerichtsvollzieher,“
durch die Worte
„einen Monat bei einem Amtsgericht,
sieben Monate bei einem Gerichtsvollzieher,“
ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„Erster Ausbildungsabschnitt

Im ersten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter in die Geschäfte eingeführt werden, die mit den künftigen Aufgaben des Gerichtsvollziehers in Zusammenhang stehen. Er soll deshalb möglichst in einer Geschäftsstelle für Vollstreckungssachen oder für Konkurs- und Vergleichssachen praktisch ausgebildet und mit den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bekanntgemacht werden.“

5. In § 11 Abs. 5 werden die Worte

„Der aufsichtführende Richter“

durch die Worte

„Der Direktor des Amtsgerichts“

ersetzt.

6. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt. Er soll folgende Gebiete umfassen, soweit sie für den Dienst des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sind:

a) Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Gerichtsvollzieherdienst wesentlich sind (Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht usw.), und der Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen,	202 Stunden
b) Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachenrechts	44 Stunden
c) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich Waren- und Taxkunde	44 Stunden
d) Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundzüge des Wertpapierrechts	44 Stunden
e) Zustellungswesen, Gerichtsverfassung, allgemeines Verfahrensrecht, Verwaltungszwangsverfahren, Immobilien- und Gesamtvollstreckungsrecht, öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf	101 Stunden
f) Kostenwesen	132 Stunden
g) Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA)	110 Stunden
h) Gerichtsvollzieherordnung (GVO) einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers	44 Stunden
i) Grundzüge des Strafrechts mit Schwergewicht auf die für den Gerichtsvollzieher bedeutsamen materiellrechtlichen Vorschriften	16 Stunden
j) Beamtenhaftung und Grundzüge des Disziplinarrechts	11 Stunden
	748 Stunden.“

– MBl. NW. 1978 S. 1859.

203205

**Reisekostenvergütung
und Trennungentschädigung für
Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1978 –
IV B 3 – 5313

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBI. NW. 203205) wird durch die anliegende Übersicht ersetzt.

Anlage

Übersicht über die Höhe der Trennungentschädigung für Polizeivollzugsbeamte

- ab 15. 2. 1978 -

	Reisekostenstufe									
	A			B			C			
	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigenem Hausstand ²⁾	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigenem Hausstand ²⁾	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigenem Hausstand ²⁾	Trennungs- reisegeld Led. ohne eigenen Hausstand ³⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunter- bringung und Selbstverpflegung	56,—	18,90	12,90	9,—	20,70	14,10	9,60	22,20	15,—	10,20
2. bei Selbstver- pflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	28,—	12,30	8,40	5,85	13,45	9,15	6,25	14,45	9,75	6,65
3. bei amtlich unent- geltlicher Ver- pflegung und Selbst- unterbringung	30,80	8,50	5,80	4,05	9,30	6,35	4,30	10,—	6,75	4,80
4. bei amtlich unent- geltlicher Verpfle- gung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	2,80	1,90	1,30	0,90	2,05	1,40	0,95	2,20	1,50	1,—

¹⁾ (§ 4 Abs. 2 TEVO)²⁾ (§ 4 Abs. 3 TEVO)³⁾ (§ 4 Abs. 4 TEVO)

2120

**Durchführung
von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneten Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 10. 11. 1978 – V C 1 – 1028.3

Mein RdErl. v. 14. 5. 1976 (SMBI. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 sind unter der Nummer 1 die Worte „Prof. em. Dr. Elbel (M.d.W.d.G.b.)“ durch „Prof. Dr. Heifer“ zu ersetzen.

– MBI. NW. 1978 S. 1862.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 8. 11. 1978 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 2. 4. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Elberfeld, Wuppertal 1“ wird folgendes eingefügt:

„sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitglieder:

Ev. Krankenhausverein zu Aachen
Luisenhospital
in Aachen

Ev. Frauenverein
in Aachen

Ev. Kinderheim Brand e. V.
in Aachen

Ev. Jugendhilfe e. V.
in Aachen

Verein für Diakonie e. V.
in Aachen

Ev. Krankenhaus GmbH
in Bergisch Gladbach

Ev. Johanniter-Krankenhaus
„Friedrich-Wilhelm-Stift“
in Bonn

Ev. Verein für Diakonie
in Bonn-Bad Godesberg

Ev. Krankenhaus Bad Godesberg gGmbH
in Bonn-Bad Godesberg

Verein für Vormundschaften im Diakonischen
Werk für Innere Mission und Hilfswerk
des Kirchenkreises Dinslaken e. V.
in Dinslaken

Verein für Vormundschaften in der
Evang. Gemeinde in Düren e. V.
in Düren

Diakoniewerk Kaiserswerth
in Düsseldorf-Kaiserswerth

Ev. Verein für Adoptions- und Pflegestellen-
vermittlung im Rheinland e. V.
in Düsseldorf

Düsselthaler Anstalten
in Düsseldorf-Kaiserswerth

Verein für internationale Jugendarbeit
Landesverein Rheinland e. V.
in Düsseldorf

Mädchenheim „Bethanien“
in Düsseldorf

Verein für Jugendfreizeitstätten
im Kirchenkreisverband Düsseldorf e. V.
in Düsseldorf

Verein des jungen Mädchens e. V.
in Düsseldorf

Ev. Verband für Heimerziehung im Rheinland
in Düsseldorf

Ev. Gesellschaft für diakonische Aus-
bildungsstätten mbH
in Düsseldorf

Rheinische Gesellschaft für Innere Mission
und Hilfswerk mbH
in Düsseldorf

Rheinischer Verband Ev. Tageseinrichtungen
für Kinder e. V.
in Düsseldorf

Verband Ev. Heimstatthilfe im Rheinland
in Düsseldorf

Christophoruswerk e. V.
in Duisburg-Meiderich

Ev. Krankenhaus „Bethesda“ gGmbH
in Duisburg

Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen
in Duisburg-Rheinhausen

Heimstatt Wichernheim e. V.
in Duisburg-Walsum

Niederrheinisches Diakonissenmutterhaus
Duisburg e. V.
in Duisburg-Großenbaum

Ev. Kindergartenverein e. V.
in Emmerich

Ev. Heimstättenwerk e. V.
in Essen

Ev. Arbeitnehmerbewegung
– LV Rheinland-Westfalen e. V. –
in Essen

Ev. Krankenhaus „Bethesda“ gGmbH
in Essen-Borbeck

Arbeitsgemeinschaft ev. Eltern e. V.
in Essen

CVJM e. V.
in Essen

Verein für Vormundschaften im Evang.
Gemeindedienst für Innere Mission e. V.
in Euskirchen

Ev. Krankenhaus Essen-Werden gGmbH
in Essen-Werden

Ev. Freikirchl. Sozialwerk e. V.
in Essen

Evang. Verein für Jugendhilfe
Essen e. V.
in Essen

Deutscher Ev. Frauenbund
Ortsverband Essen e. V.
in Essen

Oberbergische Kinderheimat e. V.
in Gummersbach

Ev. Jugendlandheim Neuemühle e. V.
in Hilden

Dorotheenheim e. V.
in Hilden

Ev. Kinderheim e. V.
in Hilden

Ev. Kindergarten e. V.
in Hilden

Ev. Familien-Ferienheim Domburg e. V.
in Hilden

Kinderheimat Sonnenstrahlen e. V.
in Hückeswagen

Kinderheimat Gotteshütte e. V.
in Hückeswagen

- Deutsch-Ev. Frauenbund
Ortsverband Köln
in Junkersdorf
- Evang. Verein für Jugendhilfe e. V.
in Kleeve
- Karl-Immanuel-Küpper-Stiftung
in Köln-Riehl
- Verein „Coenaculum e. V.“
in Köln
- Verein Evang. Jugendhilfe e. V.
in Köln
- Kinderheim Anna-Stiftung e. V.
in Köln-Vogelsang
- Christliche Sozialhilfe Köln-Mülheim e. V.
in Köln
- Schneller'sches Waisenhaus e. V.
in Köln
- Ev. Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen e. V.
in Köln-Deutz
- Ev. Kinderheim Probsthof e. V.
in Königswinter-Nierdellendorf
- Verein für Vormundschaften im Diakonischen Werk
des Kirchenkreises Krefeld
in Krefeld
- Verein Evang. Jugendhilfe e. V.
in Leverkusen
- Verein für Vormundschaften und Pflögschaften
des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises
Düsseldorf-Mettmann e. V.
in Mettmann
- Ev. Krankenhaus Bethesda gGmbH
in Mönchengladbach
- Evang. Verein für Vormundschaften
in Mülheim/Ruhr e. V.
in Mülheim/Ruhr
- G. + A. Schmits Waisenstiftung
in Mülheim
- Ev. Kranken- und Versorgungshaus zu
Mülheim a. d. Ruhr
in Mülheim a. d. Ruhr
- Verein für Vormundschaften im Gemeindedienst
für Innere Mission und Hilfswerk des Kirchen-
kreises Moers e. V.
in Moers
- Erziehungsverein
in Neukirchen-Vluyn
- Ev. Kinderheimat e. V.
in Neukirchen-Vluyn
- Kreisverband Moers CVJM e. V.
in Neukirchen-Vluyn
- Ev. Kinderheim Büttgen e. V.
in Kaarst
- Ev. Diakoniewerk Kaarst-Büttgen e. V.
in Neuss
- Verein Diakoniewerk Neuss-Süd e. V.
in Neuss
- Verein Kindertagesstätte Weberstraße e. V.
in Neuss
- Verein für Vormundschaften und Pflögschaften
im Ev. Gemeindedienst für Innere Mission und
Hilfswerk Neviges/Tönisheide Neviges e. V.
in Neviges
- Ev. Jugend- und Sozialwerk Norf-Nievenheim e. V.
in Norf
- Verein für evang. Familienhilfe e. V.
in Oberhausen
- Verein Ev. Waisenhaus e. V.
in Oberhausen
- Ev. Verein für Kinder- und Jugendhilfe e. V.
in Oberhausen
- Diakonieverband Oberhausen e. V.
in Oberhausen
- Ev. Johanniter-Krankenhaus
in Oberhausen-Sterkrade
- Evang. Verein für Jugendhilfe e. V.
in Remscheid
- Christl. Verein Junger Männer e. V.
in Remscheid-Lüttringhausen
- Stiftung Tannenhof
Ev. Nervenlinik Bergisch Land
in Remscheid-Lüttringhausen
- Diakonisches Werk „Bethanien“ e. V.
in Solingen-Aufderhöhe
- Ev. weibl. Jugend im Rheinland e. V.
in Solingen-Ohligs
- Quellenhof Ev. Jugendhilfe e. V.
in Solingen
- Ev. Verein für Gemeindediakonie e. V.
in Velbert
- Kreiskinderheim Wermelskirchen GmbH
in Wermelskirchen
- Ev. Kinderheim Wesel e. V.
in Wesel
- Verein Ev. Kinderheim Wuppertal e. V.
in Wuppertal-Barmen
- Elberfelder Erziehungsverein
in Wuppertal-Elberfeld
- Verein für Vormundschaften und Pflögschaften
im Gemeindedienst für Innere Mission und
Hilfswerk des Kirchenkreises Elberfeld e. V.
in Wuppertal-Elberfeld
- Verein Offene Tür Unterbarmen e. V.
in Wuppertal
- Kuratorium Behindertes Kind e. V.
in Wuppertal
- Wuppertaler Kurende e. V.
in Wuppertal
- Bergische Diakonie Aprath
in Wülfrath-Oberdüssel
- Verein für Vormundschaften im Evang. Gemeinde-
dienst für Innere Mission in Barmen e. V.
in Wuppertal-Barmen“

- MBI. NW. 1978 S. 1862.

238

Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asylbegehrende Ausländer entstehen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 7. 11. 1978 - IV C 4 - 9136

Den Trägern der Sozialhilfe werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Aufwendungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 291) für die asylbegehrenden Ausländer erstattet, die vom Durchgangwohnheim Massen aufgrund der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238) in die Gemeinden eingewiesen werden oder die unmittelbar bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gestellt haben. Erstattet werden auch die Aufwendungen für ein notwendiges Gesundheitszeugnis, soweit sie nicht anderweitig erstattet werden. Die Durchführung dieser Aufgabe wird den Regierungspräsidenten übertragen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Erstattet werden die Beträge, die ab dem Tage der Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) bis zum Tage des rechtswirksamen Abschlusses des Asylverfahrens angefallen sind.
 2. Die Vorrangigkeit der Verpflichtung anderer Leistungsträger ist in jedem Fall durch den Träger der Sozialhilfe zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
 3. Für die Erstattung und deren Prüfung ist ausschließlich dieser RdErl. mit dem anliegenden Muster maßgebend.
- Anlage
4. Die Erstattung der Aufwendungen wird halbjährlich nachträglich durchgeführt. Zum 1. 8. und 1. 2. jeden Jahres sind von den Trägern der Sozialhilfe die Erstattungsbeträge bei den Regierungspräsidenten nach anliegendem Muster anzufordern. Gleichzeitig ist über Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge zu berichten. Die Regierungspräsidenten fordern danach unverzüglich die für die Bewirtschaftung notwendigen Mittel bei mir an. Dabei ist die Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge, getrennt nach Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten, mitzuteilen.
 5. Erstmals werden Aufwendungen für das Haushaltsjahr 1978 erstattet. Dafür sind die Erstattungsanträge abweichend von Nr. 4 einmalig zum 1. 3. 1979 den Regierungspräsidenten vorzulegen. Im übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- T.

Anlage

zum RdErl. des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales, v. 7. 11. 1978
(SMBI. NW. 238)

.....
(Träger der Sozialhilfe).....
(Ort).....
(Datum)

An den
Regierungspräsidenten

Betr.: Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asyl-
begehrende Ausländer entstehen;

hier: Antrag und Nachweis¹⁾

Bezug: RdErl. des MAGS v. 7. 11. 1978 (SMBI. NW. 238)

Im Abrechnungszeitraum vom bis
sind mir die umseitig aufgeführten Ist-Ausgaben entstanden. Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG für asylbegehrende Ausländer gewährt wur-
den, und
- die Rückerstattung, insbesondere anderer Kostenträger, vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

In Vertretung / Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

¹⁾ Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Asylbegehrende Ausländer

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
60 Jahre und älter			
Europäer			
Außereuropäer			
Staatenlose			
Anwendung § 19 BSHG			
Asylantrag gestellt 19..... ¹⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ²⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ³⁾ und früher			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen	DM	DM	DM
davon: Hilfe zum Lebensunterhalt	DM	DM	DM
davon:			
a) Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim	DM	DM	DM
b) Fahrtkosten	DM	DM	DM
Krankenhilfe	DM	DM	DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG	DM	DM	DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet.

2. z. d. A.

.....
(Unterschrift)¹⁾ Anträge, die in dem Kalenderjahr gestellt wurden, für das Erstattungen beantragt werden.²⁾ Anträge, die im davorliegenden Kalenderjahr gestellt worden sind.³⁾ Hier sind alle übrigen, nicht unter 1 und 2 erfaßten Anträge anzugeben.

911
791

**Berücksichtigung
der Belange des Naturschutzes und der
Landschaftspflege bei Straßenbauvorhaben
Zusammenarbeit zwischen den Straßenbaubehörden der
Landschaftsverbände und den Landschaftsbehörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – VI A 3 – 32 – 01/57 – 79/78
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I A 5 – 1.05.01 – v. 27. 10. 1978

1 Neubau von Straßen

Bei der Planung neuer Straßen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso wie die anderen raumwirksamen Belange frühzeitig zu berücksichtigen.

1.1 Übermittlung der Landschaftsdaten

Die Straßenbaubehörde setzt bei Beginn der planerischen Arbeiten die höhere Landschaftsbehörde von dem Vorhaben in Kenntnis und ersucht diese um Übermittlung der für den voraussichtlich berührten Einwirkungsbereich der Straßenplanung bedeutsamen Landschaftsdaten (ökologische Grunddaten). Soweit ein Landschaftsplan nach § 10 Landschaftsgesetz (LG) vorliegt, veranlaßt die höhere Landschaftsbehörde, daß die ökologischen Grunddaten von der unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt werden.

Die Landschaftsbehörden sind – erforderlichenfalls unter Beteiligung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) – gehalten, die notwendigen Daten und Fakten der Straßenbaubehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen; zu diesem Zweck wird die LÖLF künftig ein Landschaftsinformationssystem und ein Biotop-Kataster mit laufend gehaltenen Daten bereithalten.

Stehen der Straßenbaubehörde ökologische Grunddaten aus eigener Kenntnis oder eigener Erhebung zur Verfügung, so können diese verwendet werden. Sie sind der höheren Landschaftsbehörde zur etwaigen Ergänzung mitzuteilen.

1.2 Voruntersuchung

1.2.1 Landschaftspflegerische Vorprüfung, Grobvorentwurf

Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Vorbereitung des Verfahrens nach § 16 FStrG und § 37 LStrG (RdErl. v. 10. 7. 1975 – SMBl. NW. 911 –) ist durch die Straßenbaubehörde anhand dieser ökologischen Grunddaten bereits eine erste landschaftspflegerische Vorprüfung vorzunehmen. Sie ist Teil der bei der Linienfindung erforderlichen Prüfung der Umweltverträglichkeit. In diese sind die bekanntgewordenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den anderen öffentlichen Belangen einzubeziehen (s. a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1975 des BMV „Bestimmung der Linienführung; hier: Verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte“ v. 18. 6. 1976, VkBBl. 1976 S. 634).

In die Ergebnisse der Voruntersuchungen – sie werden in Form eines Grobvorentwurfs fixiert – sind die Darstellungen und Festsetzungen eines vorhandenen Landschaftsplanes zu übernehmen; im Erläuterungsbericht ist darauf einzugehen, daß der Landschaftsplan beachtet worden ist. Liegt ein Landschaftsplan noch nicht vor, sind die bekanntgewordenen Landschaftsdaten zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Grobvorentwurf ist nicht nur auf den Bereich des voraussichtlich erforderlichen Grunderwerbs abzustellen, er muß auch die ökologisch oder landschaftlich bedeutsamen Nachbarflächen im Einwirkungsbereich der geplanten Straßenführung erkennen lassen.

1.2.2 Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde

Die Ergebnisse der Voruntersuchung werden der höheren Landschaftsbehörde zur Stellungnahme zuge-

leitet. Die Stellungnahme ist schriftlich abzugeben. Sie muß zwar umfassend und ausführlich sein, hat sich jedoch in der Regel auf die grundsätzlichen Fragen der Linienplanung zu beschränken.

Die Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde enthält in jedem Fall begründete Aussagen zu der Frage, ob, ggf. in welcher Weise und in welchem Umfang, der Naturhaushalt in seiner Leistungsfähigkeit oder das Landschaftsbild im Einflußbereich der geplanten Linienführung erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Aus der Stellungnahme muß ersichtlich sein, ob nach Auffassung der Landschaftsbehörde infolge der Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ein Eingriff i. S. des § 8 Abs. 1 BNatSchG bzw. des § 2 Abs. 2 LG vorliegt. Hält die höhere Landschaftsbehörde einen Eingriff für gegeben und kann sie zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich des Eingriffs Vorschläge unterbreiten, so nimmt sie diese in ihrer Stellungnahme auf. Die Stellungnahme ist in einer mit der Straßenbaubehörde zu vereinbarenden angemessenen Frist abzugeben. Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, holt die höhere Landschaftsbehörde die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde ein und fügt sie ihrer Äußerung bei.

1.3 Beteiligung der höheren Landschaftsbehörde in Verfahren nach § 16 FStrG und § 37 LStrG

Mit Beginn der sog. raumordnerischen Verfahren nach den Straßengesetzen wird die Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde von der Straßenbaubehörde bei Planungen für Bundesfernstraßen in die Abstimmung mit dem BMV, bei Planungen für Landstraßen in die Auswahl der sog. Verfahrenstrasse einbezogen (Nr. 6 a d. RdErl. v. 10. 7. 1975 – SMBl. NW. 911 –).

Bei der anschließenden Erörterung mit allen Beteiligten (Nr. 6 b d. o. a. RdErl.), die der Bestimmung der Planung und Linienführung vorausgeht, wird die Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde in die einheitliche Stellungnahme des Regierungspräsidenten einbezogen.

1.4 Darstellung der Ausgleichmaßnahmen

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Linienbestimmung klärt die Straßenbaubehörde vor Erarbeitung des Vorentwurfs im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde, ob ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist oder ob die notwendigen Ausgleichmaßnahmen in den Straßenentwurf selbst aufgenommen werden können; eine einvernehmliche Klärung ist anzustreben.

1.5 Vorentwurf

Der Vorentwurf wird aus der Voruntersuchung bzw. aus Unterlagen entwickelt, die bereits im Rahmen der Verfahren nach § 16 FStrG oder nach § 37 LStrG erstellt worden sind. Muß ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden, so wird er Bestandteil des Vorentwurfs. Er besteht aus einem Plan im Maßstab des Vorentwurfs und aus einem kurzgefaßten Erläuterungsbericht.

Der landschaftspflegerische Begleitplan soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Nutzung der an die Straßen angrenzenden Flächen;
- geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft;
- Lebensstätten geschützter oder schutzwürdiger Pflanzen und Tiere (besonders bedeutsame Biotope);
- Maßnahmen zur Erhaltung oder Sicherung der schutzbedürftigen Landschaftsteile und Lebensstätten, insbesondere Ausgleichmaßnahmen i. S. des § 8 Abs. 2 BNatSchG.

Der Vorentwurf wird – soweit er die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrifft – der höheren Landschaftsbehörde zur Stellungnahme zugeleitet; diese beteiligt die untere Landschaftsbehörde. Die Landschaftsbehörden können den Straßenbaubehörden Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge innerhalb einer mit den Straßenbaubehörden zu

vereinbarenden Frist übermitteln. Prüfbemerkungen im Rahmen der Sichtvermerkserteilung, die sich auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen und eine wesentliche Änderung des Vorentwurfes betreffen, sind der oberen Landschaftsbehörde durch die Straßenbaubehörde mitzuteilen.

1.6 Bauentwurf

Aus dem Vorentwurf wird der Bauentwurf entwickelt, der Grundlage für die Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens ist (vgl. Nr. 10 PlafEr). Der landschaftspflegerische Begleitplan des Vorentwurfs wird in den Bauentwurf übernommen. Soweit erforderlich, werden dabei die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Bauentwurf abgestimmt. Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Bauentwurf besteht aus einem Plan im Maßstab des Bauentwurfs und aus einem kurzgefaßten Erläuterungsbericht. Er muß insbesondere alle flächenbezogenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen in parzellenscharfer Darstellung enthalten.

Der Bauentwurf einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans wird dem Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG und nach dem LStrG zugrundegelegt (vgl. Nr. 12 PlafEr).

Eine nochmalige Abstimmung der Planung zwischen der Straßenbaubehörde und den Landschaftsbehörden vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich erforderlich, wenn der Bauentwurf wesentlich vom Vorentwurf abweicht.

Die Beteiligung der Landschaftsbeiräte richtet sich nach § 7 LG und dem dazu ergangenen RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 5. 1977 (SMBl. NW. 791).

Besteht über die Notwendigkeit der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen und/oder über die Notwendigkeit der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet hierüber - jeweils im Benehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - gemäß § 18a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 9 BNatSchG der Bundesminister für Verkehr bzw. gemäß § 40 Abs. 4 LStrG der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

1.7 Baureifer Entwurf

Der baureife Entwurf (Detailplanung) umfaßt zur Durchführung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen den landschaftspflegerischen Ausführungsplan (Bepflanzungsplan, Grünplan). Die untere Landschaftsbehörde erhält den landschaftspflegerischen Ausführungsplan zur Kenntnisnahme.

2 Um- und Ausbau von Straßen

Beim Um- und Ausbau von Straßen sind - soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt werden können - die unteren Landschaftsbehörden vor der Aufstellung des Straßenentwurfs zu unterrichten, unabhängig von der Frage, ob ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird (vgl. § 17 Abs. 2 FStrG, § 38 Abs. 2 LStrG, Nr. 5 PlafEr), um abzuklären, ob und ggf. welche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und ob ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist.

3 Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 18 c Abs. 2 FStrG, § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -) gelten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als nicht betroffen, sofern eine Änderung des Straßenentwurfs die angestrebten und abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

4 Laufende Planungen

Die Hinweise gelten auch für die bereits laufenden Straßenplanungen. In diesen Fällen ist entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand unter Abwägung aller das Planverfahren berührenden Belange das Benehmen zwischen der Straßenbaubehörde und der Landschaftsbehörde herzustellen.

5 Kreisstraßen, Gemeindestraßen

Den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, bei der Planung von Kreis- und Gemeindestraßen im Außenbereich entsprechend zu verfahren. An die Stelle der höheren Landschaftsbehörde tritt in diesen Fällen die untere Landschaftsbehörde.

6 Unterrichtung der Bezirksplanungsbehörden

Die Bezirksplanungsbehörden sind von den Planungen nach den Nrn. 1 bis 5, soweit sie für die Raumordnung Bedeutung haben können, rechtzeitig zu unterrichten (§ 26 LPlanG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei.

- MBl. NW. 1978 S. 1867.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1978 -
I B 5 - 415 - 7/74

Der am 16. 10. 1974 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2803 für Fräulein Véronique Achenza, Tochter des verstorbenen Herrn Vizekonsul Fernand Achenza, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1978 S. 1868.

Innenminister

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere Reisepässe für Bewohner des ehemaligen Französischen Afar- und Issa-Territoriums (jetzt: Dschibuti)

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1978 -
I C 3 / 43.62 - D 5 / 43.62 - F 2

Frankreich hat das frühere Französische Afar- und Issa-Territorium am 27. 6. 1977 in die Unabhängigkeit entlassen.

Französische Pässe im Besitz von Personen, die mit Beginn der Unabhängigkeit der Republik Dschibuti die dschibutische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind am 1. 1. 1978 ungültig geworden.

Ich bitte, die hier ansässigen dschibutischen Staatsangehörigen, die noch keinen dschibutischen Paß besitzen, aufzufordern, über die zuständige französische Vertretung im Bundesgebiet die Ausstellung eines Passes bei der Botschaft von Dschibuti in Paris zu beantragen.

Dschibutischen Staatsangehörigen, denen bisher Freizügigkeit nach dem AufenthG/EWG gewährt wurde, ist der weitere Aufenthalt nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften zu gestatten. Die Grundsätze über die Behandlung von Angehörigen außereuropäischer Staaten bleiben außer Betracht.

- MBl. NW. 1978 S. 1868.

Europawahl 1979
Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter
und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 13. 11. 1978 –
I B 1/20 – 20. 79. 12

Auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlggesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) i. Verb. mit § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539/SGV. NW. 1113) habe ich zu Kreiswahlleitern, Stadtwahlleitern und ihren Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Krfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	* Fernruf-Nummer (Vorwahl) Anschluß ** Fernschreibnummer
1	Krfr. Stadt Düsseldorf	a) Högener, Gerd, Oberstadtdirektor b) Meisen, Helmut, Beigeordneter	Stadtverwaltung Marktplatz 6 Postfach 11 20 4000 Düsseldorf	* (02 11) 89 91 ** 8 582 921
2	Krfr. Stadt Duisburg	a) Krämer, Herbert, Oberstadtdirektor b) Prinz, Helmut, Beigeordneter	Stadtverwaltung Burgplatz 19 4100 Duisburg	* (02 03) 2 81 31 ** 8 55 689
3	Krfr. Stadt Essen	a) Dr. Finkemeyer, Ernst, Oberstadtdirektor b) Prof. Dr. Weis, Dieter, Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadtverwaltung Postfach 4300 Essen 1	* (02 01) 18 11 ** 0 857 730
4	Krfr. Stadt Krefeld	a) Dr. Steffens, Hermann, Oberstadtdirektor b) Forschbach, Carl-Peter, Beigeordneter	Stadtverwaltung Von-der-Leyen-Platz 1 Postfach 27 40 4150 Krefeld	* (0 21 51) 63 21 ** 8 53 630
5	Krfr. Stadt Mönchengladbach	a) Freuen, Helmut, Oberstadtdirektor b) Buhlmann, Günther, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 85 4050 Mönchengladbach 1	* (0 21 61) 27 01 ** 8 52 510
6	Krfr. Stadt Mülheim a. d. Ruhr	a) Hager, Heinz, Oberstadtdirektor b) Jochum, Heinrich, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Ruhrstraße 32-34 Postfach 01 16 20 4330 Mülheim a. d. Ruhr	* (02 08) 45 51 ** 8 56 635
7	Krfr. Stadt Oberhausen	a) Uecker, Dietrich, Stadtdirektor b) Dellenbusch, Günther, Beigeordneter	Stadtverwaltung Schwartzstr. 72 Postfach 7 49/7 56 4200 Oberhausen	* (02 08) 82 51 ** 08 56 898
8	Krfr. Stadt Remscheid	a) Dr. Krug, Hans-Günther, Oberstadtdirektor b) Ellerbrake, Wilhelm, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Fastenrathstr. 1 Postfach 10 08 60 5630 Remscheid	* (0 21 23) 1 91 ** 8 513 771
9	Krfr. Stadt Solingen	a) Dr. Schmitz-Herscheidt, Friedhelm, Oberstadtdirektor b) Dehl, Hans Heinrich, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Cronenberger Str. 59/61 Postfach 10 01 65 5650 Solingen 1	* (0 21 22) 1 91 ** 8 514 777

Lfd. Nr.	Krfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	* Fernruf-Nummer (Vorwahl) Anschluß ** Fernschreibnummer
10	Krfr. Stadt Wuppertal	a) Dr. Krumsiek, Rolf, Oberstadtdirektor b) Ahlemann, Joachim, Beigeordneter	Stadtverwaltung Wegnerstr. 13-15 Postfach 20 14 14 5600 Wuppertal 2	* (02 02) 56 31 ** 8 591 871
11	Kreis Kleve	a) Dr. Schneider, Hans-Wilhelm, Oberkreisdirektor b) Kersting, Rudolf, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Nassauer Allee 1-5 Postfach 15 07 4190 Kleve	* (0 28 21) 8 51 ** 08 11 857
12	Kreis Mettmann	a) Dr. Hentschel, Siegfried, Oberkreisdirektor b) Dr. Schmieden, Hugo, Kreissyndikus	Kreisverwaltung Düsseldorfer Str. 26 Postfach 4020 Mettmann	* (0 21 04) 79 01 ** 8 581 214
13	Kreis Neuss	a) Dr. Edelman, Paul, Oberkreisdirektor b) Brüggem, Peter, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Lindenstraße 2-16 Postfach 10 02 10 4048 Grevenbroich	* (0 21 81) 80 11 ** 8 517 188
14	Kreis Viersen	a) Müller, Rudolf H., Oberkreisdirektor b) Vogt, Heinz-Josef, Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Thomasstr. 20 4152 Kempen 1	* (0 21 52) 2 01 ** 8 53 213
15	Kreis Wesel	a) Dr. Griese, Horst, Oberkreisdirektor b) Kardinal, Heinz, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Herzogenring 34 Postfach 11 60 4230 Wesel	* (02 81) 20 71 ** 8 12 800
16	Krfr. Stadt Aachen	a) Dr. Berger, Heiner, Oberstadtdirektor b) Dr. Fuchs, Manfred, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Katschhof Postfach 12 10 5100 Aachen	* (02 41) 47 21 ** 8 32 654
17	Krfr. Stadt Bonn	a) Dr. von Kaldenkerken, Karl-Heinz, Oberstadtdirektor b) Dr. Martin, Klaus, Beigeordneter	Stadtverwaltung Rathaus 5300 Bonn 1	* (0 22 21) 7 71 ** 8 86 861
18	Krfr. Stadt Köln	a) Rossa, Kurt, Oberstadtdirektor b) Dr. Göb, Rüdiger, Beigeordneter	Stadtverwaltung Rathausplatz Postfach 10 80 20 5000 Köln 1	* (02 21) 22 11 ** 8 882 988
19	Krfr. Stadt Leverkusen	a) Krupp, Bruno, Oberstadtdirektor b) Mierzwiak, Hans-Georg, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedrich-Ebert-Platz 1 Postfach 10 11 40 5090 Leverkusen	* (0 21 72) 35 21 ** 8 510 867
20	Kreis Aachen	a) Dr. Janssen, Friedrich-Wilhelm, Oberkreisdirektor b) Schirp, Josef, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Zollernstr. 10 Postfach 910 5100 Aachen	* (02 41) 5 19 81 ** 08 32 786
21	Kreis Düren	a) Dr. Innecken, Gustav, Oberkreisdirektor b) Hüttemann, Josef, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Bismarckstraße 16 Postfach 2 96 5160 Düren	* (0 24 21) 19 91 ** 8 33 800
22	Erftkreis	a) Dr. Bentz, Helmuth, Oberkreisdirektor b) Vreden, Helmut, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Bethlehener Str. 9 Postfach 1 29 5150 Bergheim	* (0 22 71) 8 31 ** 8 88 717

Lfd. Nr.	Krfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	* Fernruf-Nummer (Vorwahl) Anschluß ** Fernschreibnummer
23	Kreis Euskirchen	a) Dr. Decker, Karl-Heinz, Oberkreisdirektor b) Pelster, Josef, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Jülicher Ring 32 Postfach 11 45 5350 Euskirchen	* (0 22 51) 1 51 ** 8 869 181
24	Kreis Heinsberg	a) Dr. Esser, Theo, Oberkreisdirektor b) Dr. Thönnissen, Leo, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Herzog-Wilhelm-Str. 39 Postfach 13 05 5130 Geilenkirchen	* (0 24 51) 33 91 ** 8 329 319
25	Oberbergischer Kreis	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm, Oberkreisdirektor b) Hammerau, Walter, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Moltkestraße 42 Postfach 15 49 5270 Gummersbach 1	* (0 22 61) 8 81 ** 8 84 418
26	Rheinisch-Bergischer-Kreis	a) Dr. Scholtissek, Walter, Oberkreisdirektor b) Dr. Richter, Wilhelm, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Am Rübezahlwald 7 5070 Bergisch-Gladbach	* (0 22 02) 1 31 ** 8 87 733
27	Rhein-Sieg-Kreis	a) Kieras, Paul, Oberkreisdirektor b) Dr. Kiwit, Walter, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 5200 Siegburg	* (0 22 41) 1 31 ** 8 89 613
28	Krfr. Stadt Bottrop	a) Schürmann, Bernhard, Oberstadtdirektor b) Wallmann, Norbert, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Rathausplatz 1 Postfach 8 20 4250 Bottrop	* (0 20 41) 24 71 ** 8 579 421
29	Krfr. Stadt Gelsenkirchen	a) Prof. Dr. Meyra, Heinrich, Oberstadtdirektor b) Nuth, Werner, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Ebertstraße Postfach 21 05 4650 Gelsenkirchen	* (02 09) 16 91 ** 08 24 788
30	Krfr. Stadt Münster	a) Dr. Fechtrop, Hermann, Oberstadtdirektor b) Dr. Lauhoff, Erich, Stadtrat	Stadtverwaltung Klemensstraße Postfach 59 09 4400 Münster	* (02 51) 49 21 ** 08 92 618
31	Kreis Borken	a) Pingel, Raimund, Oberkreisdirektor b) Dr. Voßkübler, Rudolf, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Im Piepershagen 17 Postfach 14 20 4280 Borken	* (0 28 61) 8 21 ** 08 13 331
32	Kreis Coesfeld	a) Goß, Mathias, Oberkreisdirektor b) Silderhuis, Ludwig, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Schützenwall 18 Postfach 14 20 4420 Coesfeld	* (0 25 41) 1 81 ** 8 92 305
33	Kreis Recklinghausen	a) Pezely, Rudolf, Kreisdirektor b) Strotmann, Walter, Kreisoberverwaltungsrat	Kreisverwaltung Herzogwall 17 Postfach 8 60/8 80 4350 Recklinghausen	* (0 23 61) 20 41 ** 8 29 822
34	Kreis Steinfurt	a) Böhmer, Leo, Oberkreisdirektor b) Vogel, Johannes, Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Emsdettener Str. 10 4430 Burgsteinfurt	* (0 25 51) 1 91 ** 08 92 945
35	Kreis Warendorf	a) Schulte, Winfried, Oberkreisdirektor b) Busse, Ludwig, Ltd. Kreisverwaltungs- direktor	Kreisverwaltung Lange Kessel Str. 4-6 Postfach 3 20/3 40 4410 Warendorf	* (0 25 81) 5 31 ** 8 9 927

Lfd. Nr.	Krfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	* Fernruf-Nummer (Vorwahl) Anschluß ** Fernschreibnummer
36	Krfr. Stadt Bielefeld	a) Dr. Munzert, Eberhard, Oberstadtdirektor b) Kahler, Hans-Martin, Beigeordneter	Stadtverwaltung Niederwall 25 Postfach 1 81 4800 Bielefeld 1	* (05 21) 5 11 ** 09 32 823
37	Kreis Gütersloh	a) Dr. Sturzenhecker, Werner, Oberkreisdirektor b) Schulze Wessel, Leo, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Wasserstr. 14 Postfach 2 80 4832 Rheda-Wiedenbrück	* (0 52 42) 1 31 ** 9 31 103
38	Kreis Herford	a) Dr. Ragati, Manfred, Oberkreisdirektor b) Kemper, Heinrich, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Amtshausstr. 2 Postfach 5 09 4900 Herford	* (0 52 21) 1 31 ** 9 34 716
39	Kreis Höxter	a) Sellmann, Paul, Oberkreisdirektor b) Diekmann, Dieter, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Moltkestr. 12 Postfach 10 03 46 3470 Höxter	* (0 52 71) 6 11 ** 09 31 736
40	Kreis Lippe	a) Lotz, Hilmar, Oberkreisdirektor b) Haase, Udo, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Rosental 10 Postfach 89 4930 Detmold 1	* (0 52 32) 7 51 ** 9 35 809
41	Kreis Minden-Lübbecke	a) Dr. Momburg, Rolf, Oberkreisdirektor b) Dr. Linkermann, Günter, Kreisdirektor	Kreisverwaltung, Tonhallenstr. 2-5 Postfach 25 80 4950 Minden	* (05 71) 80 71 ** 09 7 884
42	Kreis Paderborn	a) Henke, Werner, Oberkreisdirektor b) Kaup, Hermann, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Aldegrevier Str. 10 4790 Paderborn	* (0 52 51) 20 81 ** 9 36 836
43	Krfr. Stadt Bochum	a) Jahofer, Herbert, Oberstadtdirektor b) Dr. Freimuth, Johannes, Stadtrat	Stadtverwaltung Rathaus Postfach 22 69 4630 Bochum	* (02 34) 6 91 ** 08 25 870
44	Krfr. Stadt Dortmund	a) Imhoff, Hans-Diether, Oberstadtdirektor b) Sträter, Bernhard, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 9 07 4600 Dortmund 1	* (02 31) 54 21 ** 08 22 287
45	Krfr. Stadt Hagen	a) Dr. Müller, Klaus, Oberstadtdirektor b) Dr. Pesch, Rudolf, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedrich-Ebert-Platz 5800 Hagen	* (0 23 31) 20 71 ** 08 23 629
46	Krfr. Stadt Hamm	a) Dr. Fiehe, Walter, Oberstadtdirektor b) Dr. Gronwald, Günter, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Theodor-Heuss-Platz 16 4700 Hamm	* (0 23 81) 10 11 ** 08 28 656
47	Krfr. Stadt Herne	a) Dr. Raddatz, Karl, Oberstadtdirektor b) Hengelhaupt, Joachim, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedrich-Ebert-Platz 2 Postfach 8 20 4690 Herne	* (0 23 23) 59 51 ** 8 229 872
48	Ennepe-Ruhr-Kreis	a) Homberg, Ernst, Oberkreisdirektor b) Adams, Willi, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Hauptstraße 92 Postfach 4 20 5830 Schwelm	* (0 21 25) 19 61 ** 8 591 965
49	Hochsauerlandkreis	a) Müllmann, Adalbert, Oberkreisdirektor b) Barbonus, Joachim, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Steinstraße 39 Postfach 14 29 5778 Meschede	* (02 91) 20 11 ** 08 4 874

Lfd. Nr.	Krfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	* Fernruf-Nummer (Vorwahl) Anschluß ** Fernschreibnummer
50	Märkischer Kreis	a) Dr. Albath, Jürgen, Oberkreisdirektor b) Schiffer, Karl-Ludwig, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Bismarckstraße 15 Postfach 37 5990 Altena	* (0 23 52) 20 01 ** 8 229 304
51	Kreis Olpe	a) Dr. Grünwald, Joachim, Oberkreisdirektor b) Platz, Knut Friedrich, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Danziger Str. 2 Postfach 15 60 5960 Olpe/Biggesee	* (0 27 61) 8 11 ** 08 76 475
52	Kreis Siegen	a) Forster, Karlheinz, Oberkreisdirektor b) Behnsen, Volker, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Koblenzer Str. 73 Postfach 2 39 5900 Siegen	* (02 71) 3 37 71 ** 08 72 661
53	Kreis Soest	a) Harling, Rudolf, Oberkreisdirektor b) Dr. Siebecke, Friedrich, Kreisdirektor	Kreisverwaltung Osthoferstr. 60–62 Postfach 2 86 4770 Soest	* (0 29 21) 10 11 ** 8 4 324
54	Kreis Unna	a) Landwehr, Karl-Heinrich, Oberkreisdirektor b) Achenbach, Gerd, Kreisrechtsrat	Kreisverwaltung Friedrich-Ebert-Str. 17 Postfach 2 05/2 06 4750 Unna	* (0 23 03) 10 11 ** 08 229 274

– MBl. NW. 1978 S. 1869.

Justizminister**Anschrift
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**Bek. d. Justizministers v. 9. 11. 1978 –
1410 E – I B. 261

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat eine neue Postfachnummer erhalten.

Die Anschrift lautet nunmehr wie folgt:

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
Postfach 200 860
4000 Düsseldorf 1
Telefon 88911

– MBl. NW. 1978 S. 1873.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 11. 1978 – Z/A-BD – 91-00

Der Dienstausweis Nr. 439 des Regierungsangestellten Helmut Schmitz, geboren am 8. 2. 1924, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 1, Kattowitzer Str. 5, ausgestellt vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1873.

Innenminister

**Wahltag
für die Allgemeinen Kommunalwahlen 1979
– Wahlausschreibung –**

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1978 –
I B 1/20–12.79.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665/SGV. NW. 1112) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise finden am

30. September 1979

statt.

Düsseldorf, den 23. November 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– MBl. NW. 1978 S. 1874.

**Fortbildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen 1979
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1978 –
II B 4 – 6.61.01 – 7/79

Die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst finden im Oktober 1979 statt. Diese Veranstaltungen werden im August 1979 gesondert bekanntgemacht.

Im Februar und März 1979 werden die Fortbildungswochen für den mittleren und einfachen Dienst unter dem Thema:

„Der verwaltete Mensch“

durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch Exkursionen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und gepflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und

endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für Abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 184,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 30,- DM erhoben = insgesamt 214,- DM. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – **getrennt nach den Veranstaltungen** – mit jeweils **gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung** – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung in Bad Meinberg zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche – mittlerer Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 19. Februar 1979, um 15.00 Uhr im „Lippischen Hof“ in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 19. 2. 1979, als Abreisetag der 23. 2. 1979 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 5. 2. 1979 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

2. Fortbildungswoche – einfacher Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 5. März 1979, um 15.00 Uhr im „Lippischen Hof“ in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 5. 3. 1979, als Abreisetag der 9. 3. 1979 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. 2. 1979 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

– MBl. NW. 1978 S. 1874.

Finanzminister**Erhöhung des Kindergeldes**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1978 –
B 2106 – 1.2 – IV A 2

In Ergänzung zu Nr. 4 meines RdErl. v. 13. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1829) weise ich darauf hin, daß inzwischen im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1979 ebenfalls mit Wirkung vom 1. 1. 1979 eine zusätzliche Anhebung des Kindergeldbetrages für das dritte und jedes weitere Kind um 5,- DM von 195,- DM auf 200,- DM beschlossen worden ist. Außerdem wird die Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind von 80,- DM auf 100,- DM nicht erst am 1. Januar 1980, sondern bereits am 1. Juli 1979 wirksam.

Ich bitte – soweit möglich – noch sicherzustellen, daß auch die weitere Kindergelderhöhung ab 1. 1. 1979 bereits bei der Kindergeldzahlung für den Monat Januar 1979 berücksichtigt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1978 S. 1875.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1875.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1979 liegt montags bis freitags in der Zeit vom 11. 12. bis 19. 12. 1978 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 13. November 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1978 S. 1875.

Wohnungsbauförderungsanstalt**Bestimmungen
über die Förderung energiesparender Maßnahmen
mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs-
und Energieeinsparungsgesetz****Bestimmungen über die Förderung
der Modernisierung nach dem Modernisierungs-
und Energieeinsparungsgesetz****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 5/78
v. 23. 10. 1978

In dem mit Bek. Nr. 4/78 (MBL NW. 1978 S. 1216) veröf-
fentlichten Vordruck

Muster Mod 2 Bewilligungsbescheid

ist im Verteiler auf der letzten Seite der Zusatz „– nur bei
Förderung energiesparender Maßnahmen –“ ersatzlos zu
streichen.

– MBL NW. 1978 S. 1876.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

die Richter

F. Peters in Arnsberg,
J. Dohnke in Düsseldorf,
Dr. V. Wahrendorf in Gelsenkirchen,
Dr. G. Ohse in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Verwaltungsgericht H. Wittling
vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an das Verwal-
tungsgericht Minden.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

die Oberregierungsräte

D. Schlösser,
H.-W. Vohwinkel

zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf

Regierungsdirektor Dr. K. Freitag
zum Richter am Finanzgericht in Münster.

– MBL NW. 1978 S. 1876.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.